

VKF Brandschutzanwendung Nr. 25885

Gruppe 241	Brandschutztüren	
Gesuchsteller	Türenfabrik Safenwil AG Kanalstrasse 14 5745 Safenwil Schweiz	
Hersteller	Türenfabrik Safenwil AG 5745 Safenwil Schweiz	
Produkt	BRANDSCHUTZTÜRE XL 2-FLÜGELIG	
Beschrieb	Tür zweiflügelig aus Spanplatte (2x10mm und 11mm), beidseitig abgedeckt mit Kork-Platten (3mm), MDF-Platten (4mm) und ALU-Blech (1,5mm), Hartholzleimer, D=56m, stumpf/gefälzt, Holzzarge mit INTUMEX- und Gummidichtung, Dreifachverriegelung	
Anwendung	EI 30 Bgepr=2260mm, Hgepr=2700mm MBW mit geringer RD / LBW Anwendung siehe Folgeseiten	
Unterlagen	Fires, Batizovce: Prüfbericht 'FIRES-FR-135-13-AUNE' (16.09.2013), Gutachten 'FIRES-JR-039-14-NURE Edition 2' (30.09.2014)	
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1634-1	
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse:	EI 30
Gültigkeitsdauer	31.12.2020	
Ausstelldatum	11.02.2015	
Ersetzt Anerkennung vom	-	
	Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden	

U. Binz

Binz

J. Rappo

Rappo



VKF Nr. 25885

Gruppe 241	Brandschutztüren		
Gesuchsteller	Türenfabrik Safenwil AG	Gültigkeitsdauer	31.12.2020
	Kanalstrasse 14		
	5745 Safenwil		
	Schweiz		
Produkt	BRANDSCHUTZTÜRE XL 2-FLÜGELIG		

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
B_{max}=2599mm H_{max}=3105mm A_{max}=7.32m²

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

VKF Nr. 25885

Gruppe 241	Brandschutztüren	Gültigkeitsdauer	31.12.2020
Gesuchsteller	Türenfabrik Safenwil AG Kanalstrasse 14 5745 Safenwil Schweiz		
Produkt	BRANDSCHUTZTÜRE XL 2-FLÜGELIG		

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten FIRES-JR-039-14-NURE Edition 2 vom 30.09.2014

- 4.2 Ohne ALU-Oberfläche 1,5mm
- 4.5 Blockzarge vierseitig
- 4.6 Einbau Türblatt mit/ohne ALU auf Blockzarge 4-seitig
- 4.7 Zierelement auf Zarge